

Stand: Juli 2015

Allgemeine Gebührenordnung*

der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007

Allgemeine Gebührenordnung vom 25. Juni 2007 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2007, S. 54) am 25. Juni 2007 durch den Rektor der FSU Jena beschlossen und am 13. Juli 2007 durch das Thüringer Kultusministerium (Gz. 41-437/21-104) genehmigt) in der Fassung der Ersten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 28. Mai 2009 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 13/2009, S. 1254), am 28. Mai 2009 durch das Rektorat beschlossen und am 6. August 2009 durch das TMBWK (Gz.:41-5523) genehmigt), der Zweiten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 13. Dezember 2012 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 10/2012, S. 271), am 13. Dezember 2012 durch das Rektorat beschlossen und am 16. November 2012 durch das TMBWK (Gz.:41-5513-93) genehmigt) und der Dritten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 18. Juni 2015 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 6/2015, S. 126), am 5. März 2015 und am 18. Juni 2015 abschließend durch das Präsidium beschlossen und am 24. April 2015 durch das TMWWDG (Gz.:42-5515-32) genehmigt).

Inhalt

- § 1 Erhebung
- § 2 Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr
- § 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 4 Gebühren in der Weiterbildung
- § 5 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren und Gebühren für andere akademische Verfahren
- § 6 Seniorenstudium
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienmaterialien, Fernstudium
- § 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1: Gebührenpflichtige postgraduale Studiengänge
- Anlage 2: Gebührenpflichtige Prüfungen
- Anlage 3: Gebührenpflichtige multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien

* Nichtamtliche Lesefassung. Rechtlich verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

§ 1 Erhebung

(1) ¹Nach dieser Ordnung werden von der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend auch Universität genannt) folgende Gebühren, Auslagen und Entgelte erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit für Frühstudierende nach § 9 ThürHGEG besteht:

1. Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr (§ 2),
2. Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 3)
3. Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung (§ 4)
4. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für andere akademische Verfahren (§ 5),
5. Gebühren für ein Seniorenstudium (§ 6),
6. Gebühren für Gasthörer (§ 7)
7. Entgelte und Gebühren für Studienmaterialien, Fernstudium (§ 8)
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (§ 9).

(2) ¹Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. ²In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) sowie ergänzende Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) ¹Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. ²In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheint oder eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr

(1) Für die Löschung einer Immatrikulation wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

(2) Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

§ 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 4 ThürHGEG.

(2) ¹Ein weit überdurchschnittlicher Studienabschluss des Erststudiums gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG, bei dem eine erweiterte gebührenfreie Studienzeit für ein Zweitstudium eingeräumt wird, liegt in der Regel vor, wenn für den Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 vom Hundert des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. ²Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studiengang-/fachbezogen zu bestimmen. ³In Studiengängen/-fächern mit weniger als 10 Absolventen pro Prüfungsjahrgang sind Studiengang-/fachgruppen zu bilden. ⁴Näheres regelt der Präsident im Benehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultäten durch Verwaltungsvorschrift.

(3) ¹Hochschulgremien im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG sind die im ThürHG benannten oder aufgrund des ThürHG gebildeten Kollegialorgane und Gremien der Hochschule sowie die Organe der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. ²Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG ist – widerlegbar - anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war und an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde. ³In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben. ⁴Eine Mitgliedschaft in einem Organ der studentischen Selbstverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist nur dann gegeben, wenn sie auf einer allgemeinen Wahl durch die Wahlberechtigten für das Organ beruht. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die aktive Tätigkeit als Referent und als Haushaltsverantwortlicher des Studierendenrates, sofern der Ausübung der jeweiligen Funktion ein Wahl- oder Beststellungsakt des Studierendenrates vorausgeht.

(4) ¹Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG sind spätestens am Tag vor Beginn des Semesters zu stellen, für das der Erlass der Gebühr beantragt wird. ²Abweichend von Satz 1 können Anträge nach § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG auch nach Semesterbeginn gestellt werden, wenn eine Zulassung zu einer Abschlussprüfung erst in dem Semester erfolgt, für das der Erlass der Gebühr beantragt wird. ³In diesen Fällen ist der Antrag unverzüglich nach der Zulassung zu stellen. ⁴Anträge für ein abgeschlossenes Semester sind nicht statthaft.

(5) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester beantragt wurde.

§ 4

Gebühren in der Weiterbildung

(1) ¹Für weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung werden Gebühren auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation erhoben. ²Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das

jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. ³Die Höhe der Gebühr wird auf der Grundlage dieser Kalkulation je Teilnehmer festgelegt. ⁴Sie beträgt mindestens 50,- € je Semester. ⁵Die Gesamtgebühr pro Teilnehmer ergibt sich als Summe über alle Studiensemester und wird bei semester-übergreifenden Veranstaltungen semesterweise, sonst in einer Summe erhoben. ⁶Die Entrichtung ist zu Beginn der Veranstaltung bzw. bei Semesterbeginn nachzuweisen. ⁷Gebühren für belegte akademische Lehrstunden werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(2) ¹Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Universität werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet, soweit dem keine rechtlichen Verpflichtungen der Universität entgegenstehen. ²Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung seine Anmeldung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 Prozent zurückerstattet. ³Eine rechtzeitige Rücknahme ist anzunehmen, wenn sie 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der Universität erklärt wird.

(3) ¹Für ein weiterbildendes Studium (§ 51 ThürHG) kann auch ein Entgelt erhoben werden. ²Das Entgelt für ein weiterbildendes Studium, einen Weiterbildungsstudiengang oder eine Weiterbildungsveranstaltung muss mindestens die zusätzlich entstehenden Kosten decken. ³Vor Einführung eines entgeltpflichtigen Angebotes ist eine Kalkulation in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 7 zu erstellen. ⁴Die jeweiligen Entgelte sind vor Beginn der Veranstaltung mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen. ⁵Das Nähere regelt die jeweilige Ordnung für das weiterbildende Studium.

§ 5

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für sonstige akademische Verfahren

(1) ¹Für Sprachstufenprüfungen werden, soweit es sich nicht um eingeschriebene Studierende oder Zweithörer der Universität handelt, folgende Gebühren erhoben:

- Sprachstufenprüfung I	30,- €
- Sprachstufenprüfung II	40,- €
- Sprachstufenprüfung III	50,- €.

²Für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) wird eine Gebühr von 80,- € erhoben. ³Für immatrikulierte Studierende, die den Vorbereitungs-kurs besucht haben, beträgt die Gebühr 65,- €.

⁴Für die Abnahme eines DAAD-Sprachtests zur Ausstellung eines DAAD-Sprachzeugnisses beträgt die Gebühr 15,- €.

(2) ¹Für Prüfungen im Rahmen von akademischen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion	130,- €
- Habilitation	200,- €.

²Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der maßgebenden Ordnung zulässig ist, kann ein Viertel der Gebühr zurückerstattet werden.

(3) Für eine Umhabilitierung oder für die Umwandlung des Grades ‚Dr. sc.‘ in ‚Dr. habil.‘ wird eine Gebühr von 70,– € erhoben.

(4) Für die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ (Dipl.-Jur.) oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

(5) Für Eignungsprüfungen in Sport-Studiengängen nach § 61 Abs. 2 ThürHG wird eine Gebühr von 25,– € erhoben.

(6) ¹Für sonstige Prüfungen, insbes. Einstufungs-, Externen-, Spracheingangs-, Eingangs- und Eignungsprüfungen sowie Eignungsfeststellungsverfahren werden nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und 2 ThürHGEG Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. ²Die gebührenpflichtigen Prüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Anlage 2 benannt.

(7) ¹Für Lehr- und andere Angebote, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, können auch Entgelte erhoben werden. ²Für die Festlegung der Entgelte gelten § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie Abs. 3 Satz 4 in entsprechender Anwendung.

§ 6 Seniorenstudium

¹Für ein Seniorenstudium nach § 10 ThürHGEG wird eine Gebühr in Höhe von 250,– € erhoben. ²Die Voraussetzungen für die Erhebung sind gegeben, wenn der Studierende das 60. Lebensjahr vor dem Beginn des maßgebenden Semesters vollendet hat.

§ 7 Gasthörer

¹Gasthörer haben nach Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,– € je Semester zu entrichten. ²Für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II sowie Empfängern einer Altersrente oder vergleichbarer Leistungen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 eine andere Festsetzung erfolgt. ³Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

§ 8 Studienmaterialien, Fernstudium

(1) ¹In grundständigen Studiengängen können für sachliche Ausbildungsmittel, insbesondere für die Teilnahme an materialaufwändigen Praktika und Laborübungen bis zur Höhe von 60.– € je Semester und Veranstaltung sowie für Exkursionen Entgelte privatrechtlich erhoben werden, wenn ein angemessener Kostenbeitrag von Studierenden vertretbar ist. ²Das Präsidium erlässt hierzu Ausführungsrichtlinien.

(2) Für weiterbildende Fernstudiengänge, Fernstudienkurse und Fernstudien-anteile wird eine Gebühr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 2 erhoben.

(3) ¹Für multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien werden Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. ²Die gebührenpflichtigen Studienmaterialien sind in der Anlage 3 benannt.

§ 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für das Ausstellen einer Zeitschrift | |
| - eines Gasthörerscheines | 10,– € |
| - eines Zwischen- oder Abschlusszeugnisses, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, einer Privatdozentenurkunde, von anderen vergleichbaren Dokumenten | 25,– € |
| b) für die Ausgabe einer Chipkarte | 20,– € |
| für die Zweitausgabe einer Chipkarte | 10,– €. |

§ 10 Fälligkeit

(1) ¹Gebühren nach §§ 5 und 9 werden mit der Antragstellung fällig. ²Die Säumnisgebühr nach § 2 Abs. 2 ist mit der verspätet beantragten Rückmeldung fällig. ³In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser oder das ThürHGEG die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 11 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

- Anlage 1: - nicht besetzt -
Anlage 2: - nicht besetzt -
Anlage 3: - nicht besetzt -